

**Verordnung
über die Umrechnung und Erhöhung der Renten
der Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten
und der Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt
vom 15. März 1968**

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht. Die Rentner erhalten bis zum 30. Juni 1968 einen Bescheid über die Umrechnung und Erhöhung ihrer Rente.

Alters- und Invalidenrenten

§ 2

(1) Die Alters- und Invalidenrenten werden durch

- a) Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes und
- b) zusätzliche Anrechnung von monatlich 1,50 M für jedes Jahr der Zurechnungszeit

umgerechnet und erhöht.

(2) Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten und die während der Ausübung dieser Tätigkeiten erzielten Verdienste, die auf Grund der Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente bisher bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, sind wie alle anderen Zeiten und Verdienste versicherungspflichtiger Tätigkeiten bei der Rentenberechnung anzurechnen.

§ 3

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst gemäß § 2 wird wie folgt aufgewertet:

Durchschnitts- verdienst monatlich	Aufwertung des Verdienstes um	
bis 100 M	50 %	
über 100 M bis 120 M	40 %, mindestens	auf 150 M
über 120 M bis 150 M	30 %, mindestens	auf 170 M
über 150 M bis 200 M	20 %, mindestens	auf 195 M
über 200 M bis 250 M	15 %, mindestens	auf 240 M
über 250 M bis 375 M	25 M, mindestens	auf 290 M
über 375 M bis unter 400 M		auf 400 M

(2) Für jedes bei der Rentenberechnung berücksichtigte Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 wird die monatliche Alters- oder Invalidenrente um 10 % des Betrages erhöht, um den der in dieser Zeit erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aufgewertet wurde.

84

(1) Für Altersrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 639). angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen
- c) für den Ausgleich der im Arbeitsleben der Frauen wirkenden Besonderheiten.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Für Invalidenrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1863 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Wurde während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden sieben Zehntel der möglichen Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungen zeit angerechnet.

(4) Wurde nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, und begann die Rentenzahlung innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, wird die Zurechnungszeit gemäß Abs. 3 in dem Verhältnis gewährt, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht.

(5) Die Zurechnungszeiten gemäß Absätzen 1 und 2 werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.